

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für Verträge mit Lieferanten der Walter Finkbeiner GmbH (Einkaufsbedingungen)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne von §24 AGB-Gesetz

#### § 1 Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen an die Walter Finkbeiner GmbH erfolgen aufgrund der nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen.
- 1.2 Ihre Geltung kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Sondervereinbarungen, welche unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ausschließen bzw. diesen widersprechen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Walter Finkbeiner GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen insbesondere Einkaufs- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben für die Walter Finkbeiner GmbH keine Geltung, soweit Walter Finkbeiner GmbH diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Diese verpflichten die Walter Finkbeiner GmbH daher auch nicht, falls die Walter Finkbeiner GmbH im Einzelfall ihnen nicht besonders widerspricht.
- 1.4 Die Annahme dieser Bedingungen und die Lieferung an die Walter Finkbeiner GmbH schließt in jedem Fall die Anerkennung dieser Bestellbedingungen ohne jegliche Vorbehalte und den Verzicht auf eigene formularmäßige Bedingungen ein.
- 1.5 Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch für spätere Aufträge. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen durch die Walter Finkbeiner GmbH oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.6 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie Fernsprechvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, um rechtsverbindlich zu sein. Dies gilt auch für jede Abänderung der Bestellung und der Einkaufsbedingungen.

#### § 2 Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen hat er ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Die zur Angebotsausarbeitung zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen sind mit dem Angebot an uns zurückzugeben. Sämtliche Anfragen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend streng vertraulich zu behandeln.

#### § 3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Soweit schriftliche Bestellungen, Bestelländerungen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen automatisch erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne unsere Unterschrift gültig. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Der Lieferant erkennt dieses Einkaufsbedingungen – auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns – als für sich verbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen, die weder durch unser Schweigen noch durch die Annahme der Lieferung Vertragsinhalt werden.
- 3.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen seit Zugang an, so sind wir um Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.3 Die Walter Finkbeiner GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist in einem solchen Fall vielmehr verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 3.5 Abweichungen in Quantität und / oder Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellungen bzw. spätere Vertragsänderungen, gelten als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben,

**§ 4 Geltungsbereich**

Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge zwischen der Walter Finkbeiner GmbH und den Lieferanten, insbesondere für

- 4.1 die Lieferung von Teilen gemäß Bestelltext aus dem Lieferprogramm des Zulieferers.
- 4.2 die Lieferung eines modifizierten Serienprodukts von Lieferanten.
- 4.3 den Erhalt von Teilen gemäß einer detaillierten Walter Finkbeiner GmbH – Vorgabe, wobei das Vormaterial von der Walter Finkbeiner GmbH unter Umständen selbst gestellt worden ist (Fälle der sogenannten verlängerten Werkbank).

**§ 5 Auftragsbestätigung**

- 5.1 Bestellungen sind unverzüglich unter Angabe einer verbindlichen Lieferzeit vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen, anderenfalls sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 5.2 Eine Abweichung von unserer Bestellung ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Unterbleibt eine solche schriftliche Bestätigung unsererseits, bedeutet dies keine stillschweigende Zustimmung zu einer Abweichung. Falls die Bestätigung gem. 5.1 nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen bei uns eingegangen ist, gilt der Auftrag als zu den von uns vorgeschriebenen Preisen und Bedingungen als angenommen und akzeptiert.

**§ 6 Liefertermine und – fristen**

- 6.3 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, wobei der Zeitpunkt des Wareneingangs bei der Walter Finkbeiner GmbH maßgebend ist.
- 6.4 Wird der vereinbarte Liefertermin (= Wareneingangstermin) bei der Walter Finkbeiner GmbH (- gleichgültig aus welchem Grunde -) überschritten, so dass der Lieferant mit seiner Leistung bzw. bezüglich der vereinbarten Termine in Verzug gerät, sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen – nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung die Annahme der Leistung zu verweigern und entweder ganz oder hinsichtlich der noch ausstehenden Teilleistungen ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, uns von Dritten Ersatz zu beschaffen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Lieferanten zu verlangen. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes und / oder der Lieferung zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Dabei haben wir Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch die vom Lieferanten zu vertretenden, verspäteten Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme dieser verspäteten Lieferung oder Leistung enthält jedoch keinen Verzicht auf Ersatz und / oder Schadensersatz bzw. Regressansprüche.
- 6.5 Kann der Lieferant annehmen bzw. hätte der Lieferant annehmen müssen, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, oder / und wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht bzw. von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, so hat er die Gründe und die vermutliche Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich uns mitzuteilen und unsere schriftliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
- 6.6 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant dabei nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich bei uns angemahnt und nicht unverzüglich von uns erhalten hat.

**§ 7 Umweltschutz**

- 7.1 Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter, mit der Walter Finkbeiner GmbH abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform zu wählen.
- 7.2 Wir streben die Benutzung von Mehrwegverpackungen generell an, wobei Vereinbarungen dahingehend mit der Walter Finkbeiner GmbH schriftlich getroffen werden können.

## **§ 8 Dokumentation**

- 8.1 Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt sein, wobei diese Papiere dabei stets außen gut sichtbar an der jeweiligen Ware angebracht sein müssen, wobei daraus folgende Informationen deutlich hervorzugehen haben:
- 8.1.1 Die Lieferantenartikelnummer,
  - 8.1.2 die Walter Finkbeiner GmbH Artikelnummer und ggf. deren Benennung,
  - 8.1.2 die Lieferantenummer
  - 8.1.3 die Vorgangs- oder Bestellnummer,
  - 8.1.4 die Liefermenge sowie
  - 8.1.5 ggf. ein Teillieferungsvermerk.
  - 8.1.6 Die Ware muss gemäß Punkt 8.1.1 - 8.1.5 identifizierbar sein.
- 8.2 Bei Bestellungen ohne Vorgangsnummer ist der Empfänger jeweils namentlich zu benennen.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

- 9.1 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und damit Arbeitskämpfe generell sowie unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

## **§ 10 Preisstellung und Gefahrenübergang**

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, verstehen sich die Preise frei unserem Werk, einschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.
- 10.2 Der Lieferant trägt dabei die Sachgefahr und damit das Transportrisiko bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, so dass die Gefahr damit erst mit Abnahme der Ware durch uns oder unsere Empfangsstelle auf uns übergeht
- 10.3 Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Mehr- bzw. Minderlieferungen können wir nur gegen vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits anerkennen.
- 10.4 Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erwarten wir, dass bei Ermäßigung des Marktpreises der Lieferant die Ware dementsprechend proportional reduziert berechnet.

## **§ 11 Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach unserer Wahl nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung nach Eingang der Rechnung, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tage nach Rechnungseingang netto. Die Frist läuft dabei jeweils von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind.
- 11.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## **§ 12 Abtretung an Dritte**

- 12.1 Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abgetreten werden.

## **§ 13 Gewährleistung**

- 13.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Fabrikation und Materialbeschaffenheit. Er sichert die vereinbarten qualitativen und maßgeblichen Eigenschaften sowie die volle Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung zu.
- 13.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf die Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 13.3 Sämtliche an uns gelieferten Teile, die nach unsererseits erfolgter Abnahme innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge von Material-, Bearbeitungs-, Montage- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar sind bzw. einen Fehler i.S.v. §459 Abs. 1 BGB aufweisen, hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen und alle ihm zur Last fallenden Mängel oder Schäden zu beseitigen. Insoweit trägt der Lieferant sämtliche bei der Walter Finkbeiner GmbH anfallenden Kosten.
- 13.3.1 Die uns durch Prüfung und Aussortierung mangelhafter Waren entstehenden Kosten hat uns der Lieferant ordnungsgemäß zu erstatten. Werden Mängel erst bei der Be- oder Verarbeitung bei uns oder unserem Kunden festgestellt, hat uns der Lieferant sämtliche Kosten, die uns durch die Schadensbehebung entstehen oder die unsere Kunden uns aufgeben, zu erstatten. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß §377 HGB verzichtet der Lieferant – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich.
- 13.4 Der Lieferant gewährleistet dabei, dass die gelieferte Ware dem vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und dass ihr keine ihr zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiter steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.
- 13.5 Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.
- 13.6 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- 13.7 Die Gewährleistung endet nach Ablauf von 24 Monaten seit Inbetriebnahme der Hebebühne / Hebeanlage der Walter Finkbeiner GmbH beim jeweiligen Kunden, spätestens jedoch mit Ablauf von 30 Monaten nach Abnahme der Ware durch uns. In Fällen der Ersatzleistung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht für die ersetzten oder nachgebesserten Teile nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich dabei auch auf die von etwaigen Unterlieferanten hergestellten Teile. Durch eine Qualitätsvereinbarung (z. B. p.p.m., 0 - Fehler) werden unsere zuvor bezeichneten Ansprüche nicht berührt.
- 13.8 Wir sind für die Untersuchung der gelieferten Waren und für die Rügepflicht von offenkundigen und verdeckten Mängeln bzw. auch für Mengenabweichungen nicht an Form- und Fristenvorschriften gebunden.
- 13.9 Die Begleichung der Rechnung durch uns bedeutet grundsätzlich keine Anerkennung des Liefergegenstandes als fehlerfrei.

### § 14 Produktschäden

- 14.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten bzw. Unterlieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
- 14.2 In den Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit jeglicher Art) trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 14.3 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 15 Haftung

- 15.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Walter Finkbeiner GmbH unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung aller sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
- 15.1.1 Im Falle von Punkt 13.3 trägt der Lieferant sämtliche bei der Walter Finkbeiner GmbH unmittelbar oder mittelbar anfallenden Kosten.
- 15.1.2 Im übrigen ist die Schadensersatzpflicht. im Sinne von Punkt 15.1 grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft.
- 15.1.2.1 Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

- 15.1.3 Wird die Walter Finkbeiner GmbH aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der Walter Finkbeiner GmbH insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 15.1.4 Ansprüche von der Walter Finkbeiner GmbH sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf die der Walter Finkbeiner GmbH zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlich Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 15.1.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen – insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen, sowie die CE- Konformität eingehalten werden.
- 15.1.6 Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Dabei wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles binnen einer angemessenen Frist gegeben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden wir uns mit dem Lieferanten abstimmen.

### § 16 Überlassene Unterlagen

- 16.1 Von der Walter Finkbeiner GmbH beigestellte Zeichnungen, Muster, Modelle, Spezialvorrichtungen, Einrichtungen, Mess- und sonstige Werkzeuge sind unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert werden.
- 16.2 Der Lieferant behält diese leihweise, und zwar ausschließlich zur Erledigung unserer Aufträge. Er ist dafür vollumfänglich verantwortlich, dass dieselben, abgesehen vom natürlichen Verschleiß, in gebrauchsfähigem Zustand verbleiben, hat sie jederzeit auf unser Verlangen herauszugeben und bei Abnutzung die Erneuerung der Werkzeuge oder deren Reparatur auf eigene Kosten vorzunehmen.

### § 17 Materialbeistellungen

- 17.1 Materialbeistellungen von der Walter Finkbeiner GmbH bleiben unser Eigentum, und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für an uns gerichtete Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Ein Eigentumserwerb des Lieferanten im Falle der Verarbeitung oder / und Umbildung unserer Beistellungen zu einer neuen Sache ist nur mit Zustimmung der Walter Finkbeiner GmbH möglich.
- 17.2 Zum Ende des Geschäftsjahres – per Stichtag 31.12. – hat der Lieferant uns einen Inventuraufnahmebericht über alle sich in seinem Eigentum befindenden Materialien zu geben und diesen unaufgefordert bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres der Abteilung Einkauf einzureichen. Dies hat Gültigkeit für Punkt 16.2 und 17.1 .

### § 18 Durch den Lieferanten hergestellte Vorrichtungen und Werkzeuge

- 18.1 Soweit von uns keine Vorrichtungen oder Werkzeuge etc. zur Verfügung gestellt werden, sind für die Herstellung derselben anfallende Kosten im Angebot separat auszuweisen, erst nach unserer Genehmigung anzufertigen und separat in Rechnung zu stellen. Sie müssen unseren Anforderungen gerecht werden und sind nach Fertigstellung unser Eigentum.

### § 19 Ausführung von Arbeiten

- 19.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages mit einem Lieferanten Arbeiten im Werksgelände der Walter Finkbeiner GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### § 20 Ausfuhrbestimmungen / Lieferantenerklärungen

- 20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den US – Export – Regulations unterliegen.
- 20.2 Wir erhalten von unseren Lieferanten jährlich die Angabe des Ursprungslandes gemäß Konformitätserklärung, jedoch unverzüglich bei unterjähriger Änderung.

**§ 21 Geheimhaltung**

- 21.1 Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten, Software und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit diese nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- 21.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

**§ 22 Schutzrechte**

- 22.1 Der Lieferant haftet gegenüber der Walter Finkbeiner GmbH dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, ob im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt werden können.

**§ 23 Erfüllungsort**

- 23.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

**§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 24.1 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Walter Finkbeiner GmbH, Freudenstadt oder der Erfüllungsort. Der Liefervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Wareneinkaufes ist ausgeschlossen.

**§ 25 Salvatorische Klausel**

- 25.1 Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder dies künftig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. In einem solchen Falle sind die Parteien im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung vielmehr verpflichtet, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlich zulässigen, sachlichen oder materiellen Sinn der ursprünglich formulierten Vereinbarung am nächsten kommt.

Stand: 04/2003 GO

Registergericht: Freudenstadt HRB 388